



Luxemburg, den 8/4/2016.

Die Ministerin für Umwelt

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, und insbesondere dessen Artikel 31;

Gemäß dem Gesetz vom 4. September 2015 über Biozidprodukte;

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren;

In Anbetracht der Zulassung vom 01/08/2014 zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes mit dem Handelsnamen „**frunax Power Mini-Riegel**“; **Zulassungsnummer: 43/14/L-000**.

In Anbetracht des Antrages mit der Vorgangsnummer BC-SA018837-39 vom 27/07/2015, eingereicht durch Frunol Delicia GmbH, Hansastrasse 74b, D-59425 Unna, zum Zweck der Verlängerung der Zulassung Nr. 43/14/L-000 de(s)r Biozide(s) „frunax Power Mini-Riegel“ ;

Beschließt:

Art. 1 – Unbeschadet des Artikels 14(6) der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, wird die Zulassung des Biozidproduktes „frunax Power Mini-Riegel“ (Nr. 43/14/L-000 vom 01/08/2014) unter den folgenden Bedingungen verlängert bis zum **31/08/2020**:

- Der o. g. Antrag auf Verlängerung der Zulassung Nr. 43/14/L-000 gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 muss ggf. noch umgehend durch das Nachreichen der im Artikel 2(1)¹, Punkte a, b und c aufgezählten Dokumente/Information vervollständigt werden (spezifisches ECHA-Formular „NA-RNL“).
- Die Anforderungen der Punkte d, e, und f des Artikels 2(1)² müssen vom Antragsteller innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Entscheidung zur Verlängerung der Genehmigung des in dem o.g. Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoffs Brodifacoum, 4-hydroxy-3-(3-(4'-bromo-4-biphenyl)-1,2,3,4-tetrahydro-1-naphthyl)coumarin, CAS: 56073-10-0, EC: 259-980-5 durch das Nachreichen entsprechender Dokumente erfüllt werden.
- Die Bewertung des Antrages gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 492/2014 beginnt nach dem Einreichen der Dokumente zu den Punkten d, e, und f des Artikels 2(1).

¹ Sehen Sie hierzu auch: *Annex 1 section 1* des Dokuments « CA-Sept14-Doc.5.2-Final ».

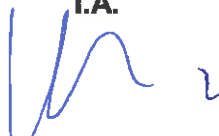
² Sehen Sie hierzu auch: *Annex 1 section 2* des Dokuments « CA-Sept14-Doc.5.2-Final ».

Art. 2 – Der vorliegende Entscheid wird dem Zulassungsinhaber zugestellt.

Art. 3 – Die Zulassung für das Produkt kann im Falle der Nichteinhaltung der oben genannten Bestimmungen zurückgenommen werden.

Für die Ministerin für Umwelt,

i.A.



Joëlle WELFRING
Stellvertretende Direktorin



Hinweis: Seit dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU n° 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Gegen den vorliegenden Entscheid kann innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens Einspruch vor dem Verwaltungsgericht eingelegt werden. Dieser Antrag muss durch einen Anwalt aus der Liste I der Anwaltskammer erfolgen.

frunax Power Mini-Riegel , 43/14/L-000	
Zugelassen am :	01/08/2014
Verlängert am:	8/4/2016